



HFA - Richtlinie

Parkett und Holzfußböden

HFA - RL - 01

PRÄAMBEL

Ziel dieser HFA - Richtlinie ist es, einen Nachweis für das jeweilige Unternehmen zu ermöglichen, dass die gültigen Europäischen Normen für Parkett und Holzfußböden eingehalten werden und dies in Form des HFA-Prüfzeichens nach außen sichtbar zu machen. Die Vergabe des HFA-Prüfzeichens erfolgt entsprechend dem Prüfzeichen-Regulativ in der jeweils gültigen Fassung.

Voraussetzung ist, dass die Produkte ein CE-Zeichen aufweisen und eine laufende Überwachung der Produkte durch die Holzforschung Austria vorliegt.

I. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1) GRUNDLAGEN

Diese Richtlinie baut auf entsprechende Normen (siehe Abschnitt II.1) auf.

Sie entspricht dem gegenwärtigen Stand der Technik und wird in Anpassung an den Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt. Andere Ausführungen als jene, die in dieser Richtlinie angeführt sind, sind nur durch entsprechende Eignungsnachweise möglich, ohne dabei das beschriebene Qualitätsniveau zu senken.

2) ÜBERWACHUNGSVERTRAG

Es ist ein Überwachungsvertrag mit der Holzforschung Austria abzuschließen.

Die Überwachung hat sich, in jedem Herstellwerk, sowohl auf die Kontrolle der Produktion und Produkte als auch auf die werkseigene Produktionskontrolle zu erstrecken.

3) FREMDÜBERWACHUNG

Die Fremdüberwachung ist mindestens einmal jährlich durch die Holzforschung Austria im Erzeugungsbetrieb durchzuführen. Über jede Fremdüberwachung ist ein Bericht zu erstellen.

Bei festgestellten Abweichungen ist eine Behebung der Mängel in angemessener Frist durchzuführen. Dabei kann es sich handeln um:

- Abweichungen und Ergänzungen (*Abweichungen und Ergänzungen zu Konstruktion und Baustoffen gemäß Systembeschreibung (Abschnitt II., Kapitel 4)), welche die technischen Leistungsmerkmale der Holzfußböden nicht nachteilig beeinflussen und somit zulässig sind*),
- Abweichungen, die umgehend zu beheben sind und deren Behebung im Zuge der nächsten Überwachung überprüft wird,
- Mängel, deren Behebung der Holzforschung Austria schriftlich zu bestätigen sind,
- Schwerwiegende Mängel (*Die festgestellten Mängel sind so schwerwiegend, dass aufgrund derer die Produkte nicht verwendbar sind und eine Nachkontrolle seitens der Holzforschung Austria durchgeführt werden muss*).

Werden die Mängel nicht nachhaltig behoben, so wird der Überwachungsvertrag gekündigt und das HFA-Prüfzeichen entzogen.

4) KOSTEN

Sämtliche im Zusammenhang mit der Überwachung entstehenden Kosten (z.B. Betriebsinspektion, Prüfungen, Reisekosten etc.) sind vom Antragsteller zu tragen.

Die Verrechnung erfolgt nach den jeweils aktuellen Stunden-, Prüf- und/oder Überwachungssätzen der Holzforschung Austria.

II. TECHNISCHE PRÜFVORSCHRIFTEN

1) ALLGEMEINES

Entsprechend dem Geltungsbereich der ÖNORM EN 14342 Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung sind Parkett und Holzfußböden mit dem CE-Zeichen zu kennzeichnen.

Für die einzelnen Parkettarten sind folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM EN 13226	Holzfußböden – Massivholz-Elemente mit Nut und/oder Feder
ÖNORM EN 13227	Holzfußböden – Massivholz-Lamparkettprodukte
ÖNORM EN 13228	Massivholz-Overlay-Parkettstäbe einschließlich Parkettblöcke mit einem Verbindungssystem
ÖNORM EN 13488	Holzfußböden – Mosaikparkettelemente
ÖNORM EN 13489	Holzfußböden – Mehrschichtparkettelemente
ÖNORM EN 13629	Holzfußböden – Massive Laubholzdielen
ÖNORM EN 13990	Holzfußböden – Massive Nadelholz-Fußbodendielen
ÖNORM EN 14354	Holzwerkstoffe – Furnierte Fußbodenbeläge
ÖNORM EN 14761	Holzfußböden – Massivholzparkett - Hochkantlamelle, Breitlamelle und Modulklötz

Für die Oberflächenbeschichtung mit transparenten Versiegelungen gilt ÖNORM C 2354 Transparente Beschichtungsstoffe für Holzfußböden und daraus hergestellte Versiegelungen - Mindestanforderungen und Prüfungen.

Es gelten die Normen in der jeweils gültigen Fassung.

2) ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Für die erzeugten Produkte müssen die genannten Normen im Herstellwerk aufliegen.

3) PERSONELLE ANFORDERUNGEN

Im Hinblick auf die sorgfältige Auswahl der verwendeten Materialien und die Ausführung der Parkett- und Holzfußböden ist von der Betriebsleitung eine für die Produktion verantwortliche Person mit entsprechenden Fachkenntnissen und eine Vertretung zu benennen. Diese müssen auch in der Lage sein, Holzfeuchtigkeiten fachgerecht zu bestimmen und die Holzqualität bzw. die Qualität von Holzwerkstoffen, Verklebungen und Oberflächenbeschichtungen entsprechend den geltenden Normen zu beurteilen.

4) SYSTEMBESCHREIBUNG

Für alle überwachten Parkett und Holzfußböden ist eine exakte Produktbeschreibung erforderlich. Zumindest folgende Angaben sind notwendig:

- Typenbezeichnung
- Konstruktionsaufbau, Geometrie und Abmessungen
- Holzarten (auch modifizierte Hölzer)
- Sortierung (auch von „Freien Klassen“)
- Verpackung
- Klebstoffart und Typenbezeichnung (ausgenommen unverklebtes Massivholz)
- Oberflächenbeschichtungsart und Typenbezeichnung, bei transparenten Versiegelungen Beanspruchungsklasse mit Kurzbezeichnung gemäß ÖNORM C 2354 (ausgenommen unbehandelte Produkte)

Die übergebenen Daten dienen der Holzforschung Austria ausschließlich zur Charakterisierung und Identifizierung der Produkte und unterliegen der Geheimhaltung.

5) SORTIERKLASSEN

Für die einzelnen Parkettarten sind die Sortierklassen der entsprechenden Normen einzuhalten.

Werden „Freie Klassen“ seitens der Hersteller definiert, sind diese gemäß den Regelungen der jeweiligen Norm zu erstellen und bei der Holzforschung Austria mit dem jeweiligen Ausgabedatum zu hinterlegen.

Von der gesamten Produktionsmenge müssen mindestens zwei Drittel durch eine definierte Sortierklasse exakt spezifiziert sein.

6) KLEBSTOFFE

Die verwendeten Klebstoffe müssen mindestens der Klasse D3 gemäß ÖNORM EN 204 Klassifizierung von thermoplastischen Holzklebstoffen für nichttragende Anwendungen oder mindestens der Klasse C3 gemäß ÖNORM EN 12765 Klassifizierung von duroplastischen Holzklebstoffen für nichttragende Anwendungen entsprechen.

7) OBERFLÄCHENBEHANDLUNG

Transparente Versiegelungen müssen der ÖNORM C 2354 entsprechen. Ein gültiger Prüfbericht einer hierfür akkreditierten Prüfstelle ist vorzulegen.

8) WPK / EIGENÜBERWACHUNG

Die durch eine Stichprobenkontrolle durchzuführende Eigenüberwachung hat zumindest eine Wareneingangskontrolle und Produktions-/Endkontrolle zu umfassen und ist in entsprechenden Protokollen schriftlich oder EDV-unterstützt zu dokumentieren. Diese Protokolle sind zumindest 10 Jahre aufzubewahren.

Davon unabhängig gelten die Anforderungen für das CE-Zeichen gemäß EN 14342.

Wareneingangskontrolle

Alle wesentlichen Materialien müssen der Systembeschreibung entsprechen und eine Übereinstimmung mit Normen, Zulassungen oder einen entsprechenden Eignungsnachweis aufweisen. Die Dokumentation hat zumindest das Datum der Lieferung, den Hersteller, die Menge, die Bezeichnung des Produktes sowie deren Kennzeichnung zu beinhalten. Für Holz und Holzprodukte sind auch die Holzqualität und die Holzfeuchtigkeit aufzuzeichnen.

Produktions-/Endkontrolle

Die Produktionskontrolle hat stichprobenartig mindestens zweimal pro Woche zu erfolgen.

Folgende Kriterien sind zu dokumentieren:

Verarbeitung der Materialien, Bauteilaufbauten, Maße und Toleranzen, Sortierung, wenn ausgeführt Verklebungs- und Beschichtungsqualität, Ausführungsqualität, Übereinstimmung mit der Systembeschreibung, Verpackung sowie Kennzeichnung des Produktes.